

Neues GenG ist da!

Liebe Leserinnen und Leser,

PerspektivePraxis® liegt Ihnen nunmehr in der dritten Ausgabe vor. Es ist die erste Ausgabe, die nach dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes am 18. August erscheint.

Der DGRV hat sich im gesamten Gesetzgebungsverfahren dafür stark gemacht, dass sowohl große als auch kleine Genossenschaften einen optimierten Rechtsrahmen erhalten. Mit den Neuregelungen des Gesetzes stehen aber noch weitere Aufgaben an – so müssen u.a. die Musterstatuten der Verbände überarbeitet werden. Ein Beitrag aus der DGRV-Rechtsberatung informiert Sie zu diesem Thema.

Aus dem Bereich Rechnungslegung und Prüfung berichten wir über die Umsetzung der Transparenzrichtlinie, die erweiterte Informations- bzw. Offenlegungspflichten mit sich bringt. Ein weiterer Beitrag befasst sich mit der Prüfungssoftware „DGRVPrüfung“. Zudem stellen wir unser neues Büro in der Türkei vor, das im September in der Hauptstadt Ankara eröffnet wurde.

Weitergehende Informationen zu unseren Beiträgen erhalten Sie wie immer auf der Internetseite www.perspektivepraxis.de. Dort können Sie auch im Archiv der vergangenen Ausgaben von PerspektivePraxis® stöbern.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre PerspektivePraxis®-Redaktion

Verschärfung der Informations- pflichten

Anmerkungen zur Transparenzrichtlinie

Die Transparenzrichtlinie schafft eine europaweit einheitliche Regelung zur Offenlegung finanzieller Informationen. Sie richtet sich an Emittenten, deren Wertpapiere in einem EU-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Im genossenschaftlichen Verbund begeben vor allem die Zentralbanken und größere Primär-genossenschaften börsennotierte Schuldverschreibungen. Zweck der Richtlinie ist es, ein angemessenes Maß an Transparenz sowohl für Anleger als auch für

marktinformationen betreffen, sind im Wesentlichen in den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG-E) eingeflossen. Das EHUG regelt die Umstellung der weiterhin bei den Amtsgerichten zu führenden Register auf den digitalen Betrieb, die Schaffung eines elektronischen Bundesanzeigers (eBAZ) als zentrales Internetmedium für Unternehmensbekanntmachungen sowie die Einrichtung eines

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht geht z.T. weit über das von Brüssel geforderte Maß hinaus.

Emittenten sicherzustellen: Anleger sollen laufend Informationen über ihr Wertpapier erhalten, während Emittenten und die Öffentlichkeit über Erwerb und Veränderungen von Beteiligungen benachrichtigt werden sollen. Außerdem regelt die Richtlinie die Bereitstellung der notwendigen Informationen zur Wahrnehmung von Pflichten aus Wertpapieren sowie zur Veröffentlichung und Speicherung wichtiger Kapitalmarktinformationen.

elektronischen Unternehmensregisters (eUR) als bundesweit zentrale Unternehmensdatenbank. Damit unterliegen die betroffenen Unternehmen ab dem Jahr 2006 den verschärften Offenlegungspflichten durch eine Digitalisierung und Konzentrierung der Unternehmensdaten im Internet. Darüber hinaus wird das Sanktionsinstrumentarium verschärft, u.a. mit Bußgeldern bei Offenlegungsverstößen von bis zu 50.000 Euro.

Speicherung von Daten

Die gesetzgeberischen Aktivitäten, die die zentrale Speicherung von Kapital-

Mit dem vom Bundeskabinett am 28. Juni 2006 verabschiedeten Gesetzentwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG-E) folgt nun die

weitere Umsetzung der EU-Richtlinie. Dem Regierungsentwurf war ein Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vorausgegangen, der den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise – und damit auch dem DGRV – zur Stellungnahme zugesandt wurde. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen im Bereich der Rechnungslegung dargestellt.

Jahresfinanzbericht

Emittenten müssen einen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlichen. Der Jahresfinanzbericht umfasst den geprüften Jahres- und Konzernabschluss, den Lagebericht und den sog. „Bilanzeid“. Mit dem Bilanzeid versichern die gesetzlichen Vertreter schriftlich, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Der Jahresfinanzbericht unterliegt dem bereits mit dem Bilanzkontrollgesetz eingeführten Kontrollregime, das eine zweistufige Prüfung des Abschlusses durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorsieht.

Halbjahresfinanzbericht

Auch beim Halbjahresfinanzbericht geht der Gesetzgeber über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Diese beinhaltet, dass der Halbjahresfinanzbericht nach den Vorschriften des Jahresabschlusses aufzustellen und zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen ist. An die Stelle des geprüften Jahres- und Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts tritt ein verkürzter Abschluss und ein sog.

jahresfinanzbericht erst ab 2008 nach IFRS erstellen müssen.

Zwischenmitteilung

Ausschließlich Aktienemittenten müssen Zwischenmitteilungen veröffentlichen. Alternativ zu einem Quartalsbericht entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Halbjahresfinanzberichts kann die Geschäftsführung für das erste und dritte Quartal des Geschäftsjahres eine Zwischenmitteilung zur Finanzlage und zu besonderen Ereignissen erstellen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Anders als beim Halbjahresfinanzbericht ist eine Pflicht zur prüferischen Durchsicht derzeit nicht vorgesehen.

Deutschland muss die Richtlinie bis zum 20. Januar 2007 in nationales Recht umsetzen. Jahresfinanz- und Halbjahresfinanzberichte sind erstmals ab dem Geschäftsjahr zu veröffentlichen, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt.



Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht geht teilweise weit über das von Brüssel geforderte Maß hinaus. Das widerspricht dem Grundsatz der deutschen Politik, Vorgaben der EU eins zu eins zu übernehmen, um zusätzliche bürokratische Lasten für deutsche Unternehmen zu vermeiden. Zu kritisieren ist auch, dass rechnungslegungsbezogene Regelungen nicht im HGB, sondern in anderen Gesetzen (z.B. dem WpHG) verankert wurden. Der DGRV wird sich daher – in enger Zusammenarbeit mit den anderen Fachverbänden – auch zukünftig dafür einsetzen, dass die wünschenswerte und notwendige Harmonisierung innerhalb der EU vorangetrieben wird. Die Belange der Praxis dürfen dabei nicht aus den Augen verloren werden.

Weitere Informationen zur Transparenzrichtlinie erhalten Sie in unserem Standard Setting Report unter www.dgrv.de/de/publikationen.html.

Ein Beitrag von **Hans-Hilmar Bühler**

und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die Umsetzung geht somit über die Vorschriften der Richtlinie hinaus, die lediglich eine Entsprechenserklärung "nach bestem Wissen" der verantwortlichen Personen fordert. Praxisnäher jedoch ist der Wortlaut in der Richtlinie, da Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen stets durch Ermessensspielräume gekennzeichnet sind und daher die Gefahr besteht, dass ein unrichtiger Bilanzeid abgegeben wird. Als Straftatbestand kann dies mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

Zwischenlagebericht einschließlich der Entsprechenserklärung (Bilanzeid). Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass erstens die Berichte mindestens einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen sind und zweitens auch der Halbjahresfinanzbericht dem bereits erwähnten Enforcement-Regime unterliegt. Der DGRV konnte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Gesetzgeber seine Forderung durchsetzen, dass die ab 2007 zur IFRS-Bilanzierung verpflichteten Unternehmen ihren Halb-